

**Neuverpachtung Gemeindejagd Cleebronn 2024**  
**Zusammenfassung wichtiger Regelungen**  
**AZ.: 787.20**

**Gesetzliche Grundlage ist das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG), das das bisher geltende Landesjagdgesetz Ende 2014 ersetzt hat. Die aktuellen Pachtverträge laufen noch bis 31.03.2024.**

**Die Jagdfläche einer Gemeinde besteht aus**

1. **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**, ggf. unterteilt in einzelne Jagdbögen
2. Privaten und kommunalen **Eigenjagdbezirken** (mind. 75 ha zusammenhängende und bejagbare Fläche)
3. Staatlichen **Eigenjagdbezirken**

Es können sowohl mehrere Ausprägungen vorliegen oder auch nur eine davon. In Cleebronn bestehen bislang ein **gemeinschaftlicher Jagdbezirk** (unterteilt in zwei Jagdbögen), ein **staatlicher Eigenjagdbezirk** und ein **Eigenjagdbezirk der Hofkammer**. Darüber hinaus gibt es seit den 1980er-Jahren Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Hofkammer des Hauses Württemberg über einen Gebietstausch. Darin wurde geregelt, dass Flächen, die eigentlich dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugeordnet wären aus jagdlichen Gründen und zur **Abrundung** dem Eigenjagdbezirk der Hofkammer zugeschlagen werden und umgekehrt.

Das nun zu startende Verfahren betrifft nur den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossen Cleebronn unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit der Hofkammer.

Bei der Ermittlung der zu verpachtenden Fläche des **gemeinschaftlichen Jagdbezirks** geht man zunächst von der gesamten Gemarkungsfläche aus mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke. Allerdings ist nicht die gesamte Fläche der Gemarkung bejagbar. **Nicht bejagbare Flächen** („befriedeter Bezirk“) sind vor allem Siedlungsflächen und Flächen, die einer Jagdnutzung entzogen sind - entweder rechtlich oder tatsächlich. Diese Flächen sind nicht jagdtechnisch verpachtbar und müssen daher in Abzug gebracht werden.

Alle bejagbaren Flächen bilden dann den **gemeinschaftlichen Jagdbezirk**. Dieser kann aufgrund der Größe oder der Topographie in so genannte **Jagdbögen** aufgeteilt werden. In Cleebronn bestehen bisher zwei Jagdbögen.

Alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Flächen sind so genannte **Jagdgenossen**. Die Summe der Grundstückseigentümer bildet die **Jagdgenossenschaft**. Ein Jagdgenosse ist somit Eigentümer von Flächen innerhalb einer Gemeinde, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören; grob zusammengefasst also alle land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen einer Gemeinde.

Zur Feststellung, wer konkret Mitglied der Jagdgenossenschaft ist und damit in der Versammlung der Jagdgenossenschaft ein Stimmrecht hat, wird ein so genanntes **Jagdkataster** erstellt. Dieses dient auch als Grundlage der Berechnung der später verpachteten Flächen und somit der Höhe der Jagdpacht. Das Jagdkataster Cleebronn besteht aus rund 1.200 Einträgen.

Die **Jagdgenossenschaft** ist grundsätzlich die Summe der Nutzungsberechtigten der Jagd. Das bedeutet, dass die Jagdgenossenschaft grundsätzlich die Jagd selbst verwalten und nutzen kann.

Dies kann entweder durch

- a. eine **Jagdverpachtung**,
- b. eine **Regiebejagung** (Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger) oder
- c. ausnahmsweise durch das **Ruhenlassen** der Jagd erfolgen.

Der **Reinertrag** der Jagd (Jagdrecht abzüglich Aufwendungen) stünde anteilig jedem Jagdgenossen zu.

Die Jagdgenossenschaft kann die **Verwaltung der Jagd** auch auf den **Gemeinderat** vollständig übertragen. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat für die Verpachtung der Jagd und die damit verbundenen administrativen Aufgaben betraut wird. Die der Jagdgenossenschaft verbleibenden Zuständigkeiten sind in der **Satzung** der Jagdgenossenschaft geregelt. Ausschreibungsmodalitäten und die Vergabeentscheidung für die Jagdpacht legt somit der Gemeinderat fest. Der Reinertrag der Jagd wird in dieser Konstellation der Gemeinde übertragen.

Diese Regelung wird seit Jahrzehnten in Cleeborn erfolgreich angewandt, so dass die Verwaltung sowohl dem Gemeinderat wie auch der Jagdgenossenschaft dieses Modell wieder vorschlagen wird.

#### **Konkreter Ablauf für die Neuverpachtung ab 01.04.2024**

##### **1. Erstellung eines Jagdkatasters durch das Ingenieurbüro Käser (abgeschlossen)**

- dabei wird unterschieden zwischen bejagbarer und nicht bejagbarer Fläche
- dieses dient der Ermittlung der zu verpachtenden Fläche
- dieses dient der Klärung, wer Jagdgenosse und somit stimmberechtigt in der Jagdgenossenschaftsversammlung ist

##### **2. Gemeinderatssitzung am 21.07.2023**

- Beschluss der Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft und Terminsetzung
- Festlegung des Versammlungsleiters, des Schriftführers und Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
- Billigung des Satzungsentwurfs für die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft
- Billigung der Grundzüge der Jagdverpachtung (Abgrenzung Jagdbezirk und Jagdbögen)

##### **3. Veröffentlichung der Einladung der Jagdgenossenschaftsversammlung im Mitteilungsblatt am 28.07.2023**

- zweimalige Veröffentlichung ist empfehlenswert
- Erfordernis der vorherigen Anmeldung in der Einladung nennen
- Jagdgenossen können sich per Vollmacht vertreten lassen; Mustervollmacht soll auf der Homepage eingestellt werden

**4. Durchführung einer nicht-öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft am 19.09.2023**

- teilnehmen dürfen nur stimmberechtigte Jagdgenossen (Einlasskontrolle über Jagdkataster)
- Tagesordnung der Versammlung gemäß § 9 der Satzung (Entwurf) der Jagdgenossenschaft
- geplant ist die Übertragung der Verwaltung der Jagd auf den Gemeinderat (siehe oben)

**5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt am 28.09.2023**

**6. Gemeinderatsitzung am 20.10.2023**

- Billigung des Entwurfs der Jagdpachtverträge
- Beschluss zur Ausschreibung der Jagd für Pachtinteressenten

**7. Ausschreibung der Pacht im Mitteilungsblatt am 27.10.2023**

- Frist zur Abgabe von Bewerbungen bis 30.11.2023

**8. Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2023**

- Bewerbervorstellung (falls gewünscht) und Wertung der eingegangenen Angebote
- Entscheidung über Vergabe der Jagdpacht

**9. Information an alle Bewerber über Entscheidung des Gemeinderates bis 31.12.2023**

**10. Unterzeichnung der neuen Pachtverträge und Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde im Laufe des Januar 2024**

**11. Inkrafttreten der neuen Jagdpachtverträge zum 01.04.2024**